



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
MKV Förderverein 2001 e.V.



- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit des Mundenheimer Karnevalvereins 1952 e.V. durch
- ◆ Beschaffung von Mitteln, Spenden und Beiträge
 - ◆ Durchführung von Veranstaltungen und Events
 - ◆ Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art für den MKV.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Mundenheimer Karnevalverein 1952 e.V. erfolgen, oder durch unmittelbare Finanzierungen für die Jugendarbeit oder des traditionellen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins und durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich (formlos) an den Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedschaft endet jeweils nach dem 31.12. des Jahres und muss spätestens vor dem 1. Dezember per Einschreiben erfolgt sein.
- (3) Ausschuß.
Vom Vorstand können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;

- c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen.

Dem Mitglied muß der Ausschluß per Einschreiben mitgeteilt werden.

- (4) Gegen den Beschluß des Vorstandes, können Mitglieder Rechtsmittel gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) einlegen. Diese werden von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden im März Mitgliedsbeiträge im voraus für das Jahr erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitglieder-versammlung bestimmt.
- (3) Mitgliedern steht es frei dauerhaft einen höheren Jahres-Beitrag zu entrichten. Der Mehrbetrag wird als Spende registriert und kann an das betreffende Mitglied als Spende ausgewiesen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, zwei Vor-standsmitglieder (Repräsentanten) und Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Vereins-aufgaben bilden oder Personen für spezielle Funktionen delegieren.
- (3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1.Vorsitzenden i. S. v. § 26 BGB Abs.2 vertreten.

- (4) Die Amtszeit des Vorstands, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die volljährig sind.
Vereinsämter sind Ehrenämter
- (7) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich gemäß § 32 Abs.1 BGB im Frühjahr statt.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 36 u.37 BGB.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung (es gilt der Poststempel) dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Anträge die später eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
- (6) Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sonst genügt einfache Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen zur ausschließlicher Verwendung von steuerlich begünstigten Zwecken dem Mundenheimer Karnevalverein 1952 e.V. zuzuführen.
- (4) Existiert dieser MKV nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt muss der Vorstand herbeiführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Februar 2001 einstimmig beschlossen und in § 2 Abs.2 am 11.05.2001 einstimmig geändert. Letzte Änderung lt. Mitgliederbeschluss am 3.5.2002.